



GEMEINDE BAD FÜSSING

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
zum Bebauungsplan mit Grünordnung
„Innwerksiedlung“ im Ortsteil Eggling

Fassung: 10.11.2017

Bearbeitung: DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Straße 29
80335 München

Grünordnung: Steidle & Felgentreu Landschaftsarchitekten PartGmbH
Nigerstraße 4
81675 München

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innwerksiedlung“ beschlossen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§2 Abs. 4, 3, 4 BauGB). Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit örtüblicher Bekanntmachung am 30.11.2017 in Kraft getreten.

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1 Umweltbelange

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung durchgeführt wurde. Dabei wurde der derzeitige Umweltzustand im Planungsgebiet erfasst, voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft sowie geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Zahlreiche Maßnahmen konnten über den Grünordnungsplan festgeschrieben werden.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts in Bezug auf die Betroffenheit der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter zusammengefasst.

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u>	<p>Festsetzung von rund 2,4 ha öffentlicher Grünfläche mit wertvollen Wiesenbereichen und bestehendem, vitalem Baumbestand</p> <p>Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche aufgrund Rückbau von Verkehrsfläche und Garagen</p> <p>Festsetzung zahlreicher Bäume als zu erhalten</p> <p>Anpflanzen von Bäumen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Sportplatz</p> <p>Pflanzbindung im Bereich der Böschung zwischen neuer Stellplatzanlagen und Treidlerweg zur Eingrünung</p> <p>Baumüberstellung der neuen Stellplatzanlage</p> <p>Pflanzgebote für neue Baugrundstücke</p> <p>Ausgleich für das gesetzlich geschützte, nicht mehr vorhandene Biotop 7645 „Auwald südwestlich Egglfing“ – Abbuchung über das Ökokonto</p>

<p><u>Schutzgut Mensch und seine Gesundheit</u></p>	<p>Sicherung der bestehenden öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz</p> <p>Möglichkeit zur Schaffung einer neuen fußläufigen Verbindung zwischen Eggfling Ort und den Inn-Auen durch die Siedlung</p> <p>Neuordnung der Erschließung und somit Reduzierung des Besucher- bzw. Durchgangsverkehrs durch die Siedlung</p> <p>Festsetzung eines Emissionskontingents für den Bereich des ehem. Bauhofs</p>
<p><u>Schutzgut Boden</u></p>	<p>Neuersiegelung bisher unversiegelter Flächen, aber auch Rückbau bisher versiegelter oder stark verdichteter Bereiche</p> <p>Rechnerisch somit insgesamt keine Neuversiegelung im Planungsgebiet</p>
<p><u>Schutzgut Wasser</u></p>	<p>Kein Eingriff in das Grundwasser oder angrenzende Gewässer</p> <p>Oberflächige Versickerung zur Sicherung der Grundwasserneubildungsrate</p> <p>Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß</p>
<p><u>Schutzgut Luft und Klima</u></p>	<p>Keine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten</p> <p>Keine Beeinträchtigung durch Schadstoffe in der Luft, da entsprechend belastende Nutzungen unzulässig sind</p> <p>Keine großflächige Neuversiegelung und somit auch kleinklimatisch keine negativen Auswirkungen</p>
<p><u>Orts- und Landschaftsbild</u></p>	<p>Sicherung der historischen Bausubstanz der Innwerksiedlung sowie der besonderen Vegetationsstrukturen und deren Ergänzung durch zahlreiche grünordnerische Maßnahmen</p> <p>Ausweisung der neuen Baugrundstücke überwiegend in Bereichen, die bereits stark verdichtet sind und somit in dem Teil des Planungsgebietes, in dem die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes am geringsten ist</p> <p>Keine Beeinträchtigung von sensiblen Bereichen</p>
<p><u>Kultur- und Sachgüter</u></p>	<p>Die Innwerksiedlung hat einen historisch wertvollen Charakter, dieser wird durch die Planung gesichert</p> <p>Keine Betroffenheit von Denkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand</p>

Im Rahmen der Grünordnungsplanung konnte die weitgehende Ausschöpfung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden, so dass die Funktionen des Naturhaushaltes auch zukünftig gesichert sein werden. Durch eine neue Organisation der Erschließung und dadurch verbundene Entsiegelungsmaßnahmen, kommt es trotz der geplanten zusätzlichen Bebauung zu keiner Neuversiegelung.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung fand aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten und der Betroffenheit eines kartierten, jedoch nicht mehr vorhandenen Biotops, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung. Eingriffe, die nicht im Planungsgebiet selbst durch grünordnerische Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können, sollen durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen im gleichen Naturraum kompensiert werden. Die Kompensation des Eingriffs in das kartierte Biotop erfolgt in dieser Planung durch Flächen, die über das Ökokonto abgebucht werden. Die Flächen befinden sich im Gemeindegebiet Bad Füssing in der Aufhauser Au und somit in räumlicher Nähe zum Planungsgebiet.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens **gem. § 3 Abs. 1 BauGB** (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) sind zwei Stellungnahmen aus der Bürgerschaft eingegangen, in denen sowohl auf die Aufstellung des Bebauungsplanes als auch zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen wurde.

Zusätzlich fand am eine Erörterungsveranstaltung statt, um zum einen die Bürger*innen über die Ziele der Planung zu informieren und zum anderen die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zur Planung Stellung zu nehmen. Die Anregungen der Bürgerschaft wurden bei der Bearbeitung der Verfahrensunterlagen so weit wie möglich berücksichtigt.

Auf der Erörterungsveranstaltung im Bürgerhaus Eggfling am Inn am 14.01.2016 war es den Bürgerinnen und Bürgern möglich, Einwände und Hinweise zum Planungsvorhaben einzubringen. Es wurden Kommentare zu den Themen Erschließung und Parken, Nutzung sowie Ortsbild/Städtebau abgegeben. Des Weiteren gab es Fragen zum Schallschutz, bei denen auf das eingeholte Schallschutzgutachten verwiesen werden konnte. Die Anregungen und Bedenken fanden -soweit es möglich war – Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung reichte der Hubertusschützen Eggfling e.V. seine Stellungnahme zum Bebauungsplan ein. Dabei informierte der Verein über die zukünftige Nutzung des ehem. Bauhofs sowie des Sportgeländes. Entsprechend wurde die Art der Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt. Des Weiteren brachte der Verein Hinweise zur Gestaltung des Sportplatzes vor, die soweit es der Rahmen des Bebauungsplans erlaubt, berücksichtigt wurden. Zusätzlich wurde angeregt, die Lärmbelastungen, die von den Nutzungen des Sportplatzes ausgehen, zu prüfen. Ein Schallgutachten wurde erarbeitet und die daraus resultierenden Vorgaben in den Bebauungsplan eingearbeitet, um eine Verträglichkeit der Nutzungen miteinander sicherzustellen.

Die Bürgerinnen und Bürger äußerten in ihren Stellungnahmen den Vorwurf, dass ausschließlich finanzielle Gründe mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden und der historische Charakter der Innwerksiedlung nicht erhalten wird. Der Bebauungsplan dient jedoch dazu, die bestehende städtebauliche Struktur der Innwerksiedlung planungsrechtlich dauerhaft zu sichern, verbunden mit einer behutsamen Nachverdichtung. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine notwendige Voraussetzung zur künftigen Sicherung der Siedlung. Dies erfolgt durch eine bestandsorientierte Planung. Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnraum sollen zwar Baugrundstücke ausgewiesen werden, aber nur in dem Rahmen, dass die beste-

hende Siedlungsstruktur nicht beeinträchtigt wird. Dennoch erfolgte im Bebauungsplan eine Reduzierung von ursprünglich acht Doppelhäusern auf vier Einzelhäuser, um den aufgelockerten Charakter der Siedlung zu wahren.

Zudem gab es Einwände zum Thema Parken. Zum einen sei der neu geplante Parkplatz im Norden zu klein dimensioniert, zum anderen würde durch die vorgeschlagenen Parkplätze beim ehem. Bauhof eine unkontrollierte Parksituation entstehen. Die Anregungen wurden dahingehend berücksichtigt, dass die geplanten Parkplätze südwestlich des ehem. Bauhof aus der Planzeichnung entfernt und der bestehende Parkplatz im Norden neustrukturiert wurde. Zusätzlich wurde im Norden der Siedlung eine Fahrbahneinengung dargestellt, um den Durchgangsverkehr zu vermindern.

Besonders Beeinträchtigungen durch zusätzlichem Verkehr und Lärmbelastungen wurden von Seiten der Bürgerschaft befürchtet. Durch einen Schalltechnischen Bericht konnte nachgewiesen werden, dass kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und Lärmbelastungen durch die das Vorhaben entstehen. Die Immissionsrichtwerte konnten sowohl für den Verkehr als auch Parkplatz im Norden eingehalten werden. Des Weiteren wurden Bedenken hinsichtlich des Rückbaus der östlichen Erschließungsstraße geäußert, da teilweise die Zufahrt einiger Grundstücke und die Erschließung des Spielplatzes nicht mehr gewährleistet sei. Die Anregung wurde im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Die östliche Erschließungsstraße bis zum letzten bestehenden Doppelhaus blieb erhalten und lediglich ein Teilstück der Straße, die in Richtung Innwerksiedlung führt, soll zurückgebaut werden. Abschließend wurde über den Verlauf eines Abwasserkanals informiert, der in der Planzeichnung als Hinweis ergänzt wurde. Der Hinweis auf intensive Wildwanderungen wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen des Verfahrens gem. **§ 3 Abs. 2 BauGB** (öffentliche Auslegung) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Verfahren **gem. § 4 Abs. 1 BauGB** (frühzeitige Behördenbeteiligung) und **§ 4 Abs. 2 BauGB** (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) gingen Stellungnahmen mit Einwänden, Anregungen oder Hinweisen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Passau trat mit der Forderung heran, die Begründung um eine Erläuterung zu ergänzen, und zwar dahingehend wann und wie die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung des kartierten, aber nicht mehr vorhandenen Biotops 7645 erteilt wurde und an welcher Stelle die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Darüber hinaus sollte die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung detailliert abgehandelt werden. Nach Aussage der UNB sei die Anwendung des vereinfachten Vorgehens in der Eingriffsregelung, das für einfach gelagerte Fälle vorgesehen ist, nicht geeignet. Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes forderte die Naturschutzbehörde darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Die Forderungen der Naturschutzbehörde wurden entsprechend bearbeitet. Die Begründung wurde ergänzt mit einer detaillierten Erläuterung zum Umgang mit dem kartierten, jedoch nicht mehr vorhandenen Biotop. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde detailliert abgehandelt und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung als Anlage zur Begründung erstellt.

Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Behörden forderte die UNB, den Ausgleich für das betroffene kartierte Biotop rechtsverbindlich in die Satzung mit aufzunehmen. Da die Ausgleichsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden und das Ausgleichserfordernis über das

Ökokonto abgebucht wird, ist eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Behörde weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt zu melden ist. Die Gemeinde wird die über das Ökokonto abgebuchten Ausgleichsflächen dem LfU melden.

Das Landratsamt Passau, Fachbereich Wasserrecht forderte im Verfahren genauere Angaben über die Art der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung sowie Abwasserentsorgung. Darüber hinaus verwies die Behörde auf Gesetze, Verordnungen und technische Regeln (§ 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, TRENGW bzw. TRENOG), die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung ggf. von Belang sein könnten. Darüber hinaus verwies das Landratsamt auf die Erlaubnispflicht bei Einleitungen oder Versickerungen in einem Wasserschutzgebiet. Den Forderungen wurde nachgekommen, indem die textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt wurden. Ein Wasserschutzgebiet ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Zuge des Verfahrens regte das Landratsamt, Fachbereich Wasserrecht an, über die Sickerfähigkeit des Bodens vor Satzungserlass Nachweise einzuholen. Die Gemeinde sah davon jedoch ab, da das anfallende Niederschlagswasser seit Jahrzehnten und auch derzeit über die bestehenden Grünflächen versickert wird. Es kann daher von einer entsprechenden Sickerleistung ausgegangen werden. Zudem sind neue, großflächige Versiegelungen, die die Sickerleistung des Bodens beeinträchtigen könnten, nicht geplant und auch nicht zulässig.

Die Abteilung Städtebau des Landratsamts Passau, empfahl die Integration des ehem. E.ON-Bauhofs in die Gemeinbedarfsfläche Sportplatz. Da es sich bei dem Bauhof um eine unabhängige Nutzung vom Sportplatz handelt und im Bauhof neben Sportnutzungen auch soziale und kulturelle Nutzungen geplant sind, wurde der Bauhof als Gemeinbedarf „Kultur und Sport“ festgesetzt. Wie von der Abteilung Städtebau empfohlen, wurden außerdem in der Planzeichnung die Sportplatznutzungen hinweislich dargestellt.

Des Weiteren wies die Abteilung Städtebau im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens auf die korrekte Darstellung des Geltungsbereichs gem. Planzeichenverordnung hin. Dieser wurde in der Planzeichnung entsprechend redaktionell angepasst. Die Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. PlanZV wurde nicht verfolgt, da diese im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt werden sollen und diese lediglich als vorgeschlagenen Standorte innerhalb der Straßenverkehrsfläche hinweislich dargestellt sind. Der Hinweis, für die weiße Fläche auf der Gemeinbedarfsfläche Kultur und Sport eine zulässige Nutzung festzusetzen, wurde nicht als erforderlich erachtet, da diese Fläche u.a. die Möglichkeit zur Unterbringung von Nebenanlagen sowie Stellplätzen und ihre Zufahrten bietet und zudem die zulässige Nutzung der Fläche durch Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBO geregelt wird.

Die Regierung von Niederbayern und der Regionale Planungsverband Donau-Wald informierten über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und verfassten auf dieser Grundlage eine umfangreiche Bewertung der Planung. Aus Sicht der Regierung und des Planungsverbands kann die Planung in Einklang mit dem Regionalplan Donau-Wald gebracht werden, sofern sie qualitativ umgesetzt wird. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt und von naturschutzfachlich wertvollen Flächen umgeben ist. In der Bewertung durch die Regierung und den Planungsverband wurde folgendes formuliert: „Der vorhandene Baumbestand und die Hausgärten betten die Siedlung harmo-

nisch in die umgebende Landschaft ein und stellen keinen Fremdkörper im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet dar. Auch eine kleinräumige Erweiterung des bereits bebauten Bereichs läuft - mit entsprechenden begrenzenden Festsetzungen - der Intention des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht zuwider (vgl. RP B I 2.1.1) und kann durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen in die umgebende Landschaft eingebunden werden (vgl. RP B II 1.3).“ Aufgrund dessen wurde die Detaillierung der grünordnerischen Festsetzungen angeregt. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme waren die Festsetzungen zur Grünordnung allerdings bereits sehr umfangreich formuliert und im Plan sowie in den Satzungsbestimmungen dargestellt. Die Gemeinde sah es deshalb als nicht zwingend notwendig an, weitere grünordnerische Festsetzungen zu treffen. Die Festsetzungsmöglichkeiten zur Landschafts- und Freiraumgestaltung sowie zur Sicherung der naturschutzfachlichen Wertigkeit waren bereits ausgeschöpft.

Des Weiteren wiesen die Regierung und der Planungsverband darauf hin, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Bereich der Innau durch einen Regionalen Grünzug ersetzt werden solle. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die wenigen geplanten Häuser die Freiraumfunktion des geplanten Grünzugs nicht zielwidrig beeinträchtigen würden.

Zu einer Änderung der Planung führte die Anregung, den Bereich des Sportplatzes sowie die Gärten als Grünflächen darzustellen. Dies sollte dazu dienen, die Durchgängigkeit und Erlebbarkeit des Grünzugs zu sichern und durch geeignete Festsetzungen den Freiraumanteil im Planungsgebiet zu schützen. Im Bebauungsplan wurde daraufhin die Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des Sportplatzes hinweislich Grün dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurde ein neues Planzeichen eingefügt „Maßnahmen zur Sicherung der Grünausstattung“, und über den Gartenflächen sowie dem Sportplatz entsprechend dargestellt.

Schließlich gaben die Regierung und der Planungsverband die Anregung, die Umsetzung in Form einer „Baugruppe“ oder „Baugemeinschaft“ durchzuführen, um den einheitlichen Charakter der Siedlung fortzuführen. Die Gemeinde strebt die Realisierung der Planung in Form einer „Baugruppe“ oder „Baugemeinschaft“ an. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplans enge Festsetzungen getroffen, die zum einen kaum gestalterischen Spielraum zulassen und zum anderen die besondere Qualität vor Ort sicherstellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gab Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung, die im Bauvollzug zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurden Anregungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Das WWA forderte die möglichst flächenhafte (breitflächige) Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Dies wurde in der Ausarbeitung der Satzungsbestimmungen berücksichtigt.

Die Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe wies auf die Lage einer Wasserleitung hin. Der Verlauf dieser wurde in der Planzeichnung ergänzt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege informierte, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Ein entsprechender Verweis wurde als textlicher Hinweis ergänzt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayernwerk AG, Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe sowie der Kreisbrandrat im Landkreis Passau haben Hinweise zum Bauvollzug gegeben.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Bayerische Staatsforsten, Bayerischer Bauernverband Passau, Bauamt-Bereich Ver- und Entsorgung, Energienetze Bayern GmbH und Co, KG, Industrie- und Handelskammer Niederbayern, TenneT TSO GmbH, Staatliches Bauamt Passau sowie die Fachabteilung Technischer Umweltschutz des Landratsamts Passau brachten keine Einwände gegen die Planung vor.

4 Planungsalternativen

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde eine Rahmenplanung in Varianten für die Innwerksiedlung erstellt. Die Varianten unterschieden sich vor allem in der Konzeption der Erschließung (Beibehaltung der bestehenden Erschließung oder Neuordnung) sowie der Bebauungsdichte (zwischen acht und 16 neue Grundstücke). Der Gemeinderat entschied sich für eine Variante, die eine Neuordnung der Erschließung vorsah und eine Nachverdichtung um acht Baugrundstücke. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Bürgerinnen und Bürger unter anderem im Rahmen einer Informationsveranstaltung intensiv in die Planung eingebunden. Die dort vorgebrachten Anregungen wurden seitens der Gemeinde aufgenommen, die Planung daraufhin überarbeitet. Die ursprünglich vorgesehenen acht neuen Baugrundstücke mit vier Doppelhäusern wurden auf vier Baugrundstücke mit Einzelhausbebauung reduziert. Die Entwicklung des Gebietes in enger Abstimmung mit den Bürgerinnen und Bürgern ist Ziel der Gemeinde. Daher wurden Anregungen seitens der Bürgerschaft aufgenommen, geprüft und sorgfältig abgewogen. Nach Möglichkeit und unter Abwägung aller relevanten Belange, wurden die vorgebrachten Anregungen, auch im Hinblick auf die Erschließungsplanung in der weiteren Planung berücksichtigt.

Des Weiteren führte u.a. die Stellungnahme des Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau zum Bebauungsplanentwurf, da der Bauhof als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wurde.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, kann das Planungsziel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft, sowohl quantitativ als auch qualitativ, erreicht werden. Durch die Neuplanung wird eine größere Fläche entsiegelt, als neu versiegelt. Zudem erfolgt in Teilbereichen eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen. Die vorliegende Planung verursacht folglich den geringsten Flächenverbrauch und stellt die geringste Beeinträchtigung für Umwelt und Landschaft dar.

Aufgestellt:

Gemeinde Bad Füssing, den 30.11.2017

Datum, Ort



Alois Brundobler

Erster Bürgermeister

